

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 940/73 DER KOMMISSION

vom 5. April 1973

zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf der Tarifnummer 53.06, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2766/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2766/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 zur Eröffnung der Zollpräferenzen für bestimmte Textil- und Schuhwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absatz 3 der genannten Verordnung wird die Zollausssetzung für jede Art von Textilwaren innerhalb der Grenzen eines Gemeinschaftsplafonds gewährt. Dieser entspricht der in Tonnen ausgedrückten Menge der Einfuhren der betreffenden Waren im Jahre 1968 aus den durch dieses System begünstigten und in Anhang B der genannten Verordnung erwähnten Ländern — mit Ausnahme derjenigen, die bereits im Genuß von verschiedenen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind —, zuzüglich 5 v.H. der Menge der Einfuhren im Jahre 1970 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der genannten Verordnung kann der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs jederzeit wiedereingeführt werden, sobald der genannte Plafond auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, ist der Plafond gemäß der oben angegebenen Grundlage auf 19 Tonnen fest-

gesetzt. Am 19. März 1973 haben die Einfuhren in die Gemeinschaft der genannten Waren mit Ursprung in den Ländern, denen Zollpräferenzen gewährt werden, die genannten jeweiligen Plafonds erreicht. In Anbetracht des Zwecks der Verordnung (EWG) Nr. 2766/72, die die Beachtung eines Plafonds vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Waren wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

## Artikel 1

Ab 10. April 1973 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs, der auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 2766/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren wiedereingeführt :

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
53.06	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. April 1973

Für die Kommission  
Der Präsident  
François-Xavier ORTOLI

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 296 vom 30. 12. 1972, S. 82.